



AMTSBLATT

der Stadt Amberg

AMBERG

Nr. 11 vom 20. Mai 2022

Heute im Amtsblatt:

Bekanntmachungen

- Δ Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Amberg über die Beförderungsentgelte und –bedingungen im Taxenverkehr (Taxitarifordnung)
- Δ Einheitssätze für die Straßenentwässerung zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch (BauGB); Fortschreibung der Einheitssätze für das Jahr 2021
- Δ Allgemeinverfügung der Stadt Amberg zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i.V.m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) dem Tiergesundheitsgesetz und dem Gesetz über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz) in der Stadt Amberg
- Δ Bodenrichtwertübersicht 01.01.2022 und Grundstücksmarktbericht 2020-2021
- Δ Vollzug der Wassergesetze; hier: Erörterungstermin im Verfahren zur Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung gesammelter Niederschlagswässer aus Versickerungsanlagen in den Untergrund im Rahmen der Erschließung des Gewerbegebiets B85 / AM30
- Δ Genehmigung eines Antrag auf Vorbescheid hinsichtlich des Neubaus eines Einfamilienhauses auf dem Anwesen Eglseer Straße 7 in 92224 Amberg mit der Flurstücknummer 1770/2 der Gemarkung Amberg

Ausschreibungen

- Δ Sozialpädagogische Leistungen durch Kooperationspartner im Schuljahr 2022-2023 mit Verlängerungsoption um ein weiteres Schuljahr 2023-2024
- Δ Beschaffung von Hardware für das Staatliche Berufliche Schulzentrum Sulzbach-Rosenberg

Bekanntmachung

Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Amberg über die Beförderungsentgelte und –bedingungen im Taxenverkehr (Taxitarifordnung)

Die Stadt Amberg erlässt aufgrund § 51 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241), das zuletzt durch Art. 4 des Gesetzes vom 03.03.2020 (BGBl. I S. 433) geändert worden ist und aufgrund § 11 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22, BayRS 102-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 13.01.2020 (GVBl. S. 11) geändert worden ist, folgende

Verordnung:

§ 1

In § 2 Abs. 1 Buchst. a) Taxitarifordnung, die zuletzt durch Verord-

nung vom 26.07.2021 (ABl. Nr. 34 vom 20.08.2021) geändert worden ist, wird der Betrag „3,40 €“ ersetzt durch den Betrag „3,60 €“.

In § 2 Abs. 1 Buchst. b) Taxitarifordnung, die zuletzt durch Verordnung vom 26.07.2021 (ABl. Nr. 34 vom 20.08.2021) geändert worden ist, wird der Betrag „3,60 €“ ersetzt durch den Betrag „3,80 €“.

In § 2 Abs. 1 Buchst. c) Taxitarifordnung, die zuletzt durch Verordnung vom 26.07.2021 (ABl. Nr. 34 vom 20.08.2021) geändert worden ist, wird der Betrag „2,00 €“ ersetzt durch
„1. und 2. Kilometer (0,20 € je 74,07 m) 2,70 €
2. bis 10. Kilometer (0,20 € je 83,33 m) 2,40 €
Ab dem 10. Kilometer (0,20 € je 95 m) 2,10 €.“

In § 2 Abs. 1 Buchst. b) Taxitarifordnung, die zuletzt durch Verordnung vom 28.09.2020 (ABl. Nr. 19 vom 02.10.2020) geändert worden ist, wird der Betrag „0,20 € je 24,00 Sek. bzw. 30,00 € je Std.“ ersetzt durch den Betrag „0,20 € je 20,00 Sek. bzw. 36,00 € je Std.“.

In § 2 Abs. 2 Buchst. c) Taxitarifordnung, die zuletzt durch Verordnung vom 26.07.2021 (ABl. Nr. 34 vom 20.08.2021) geändert worden ist, wird der Betrag „2,00 €“ ersetzt durch
„1. und 2. Kilometer 0,20 € Schalteinheit je angefangene Wegstrecke von 74,07 m 2,70 €
2. bis 10. Kilometer 0,20 € Schalteinheit je angefangene Wegstrecke von 83,33 m 2,40 €
Ab dem 10. Kilometer 0,20 € Schalteinheit je angefangene Wegstrecke von 95 m 2,10 €.“

In § 2 Abs. 2 Buchst. e) Taxitarifordnung, die zuletzt durch Verordnung vom 26.07.2021 (ABl. Nr. 34 vom 20.08.2021) geändert worden ist, wird der Betrag „2,00 €“ ersetzt durch
„1. und 2. Kilometer 0,20 € Schalteinheit je angefangene Wegstrecke von 74,07 m 2,70 €
2. bis 10. Kilometer 0,20 € Schalteinheit je angefangene Wegstrecke von 83,33 m 2,40 €
Ab dem 10. Kilometer 0,20 € Schalteinheit je angefangene Wegstrecke von 95 m 2,10 €.“

In § 2 Abs. 2 Buchst. f) erster Spiegelstrich Taxitarifordnung, die zuletzt durch Verordnung vom 26.07.2021 (ABl. Nr. 34 vom 20.08.2021) geändert worden ist, wird der Betrag „2,00 €“ ersetzt durch
„1. und 2. Kilometer 0,20 € Schalteinheit je angefangene Wegstrecke von 74,07 m 2,70 €
2. bis 10. Kilometer 0,20 € Schalteinheit je angefangene Wegstrecke von 83,33 m 2,40 €
Ab dem 10. Kilometer 0,20 € Schalteinheit je angefangene Wegstrecke von 95 m 2,10 €.“

In § 2 Abs. 2 Buchst. f) zweiter Spiegelstrich Taxitarifordnung, die zuletzt durch Verordnung vom 26.07.2021 (ABl. Nr. 34 vom 20.08.2021) geändert worden ist, wird der Betrag „2,00 €“ ersetzt

(Fortsetzung auf Seite 2)

(Fortsetzung von Seite 1)

durch

„1. und 2. Kilometer 0,20 € Schalteinheit je angefangene Wegstrecke von 74,07 m 2,70 €
2. bis 10. Kilometer 0,20 € Schalteinheit je angefangene Wegstrecke von 83,33 m 2,40 €
Ab dem 10. Kilometer 0,20 € Schalteinheit je angefangene Wegstrecke von 95 m 2,10 €.“

In § 2 Abs. 3 Taxitarifordnung, die zuletzt durch Verordnung vom 26.07.2021 (ABl. Nr. 34 vom 20.08.2021) geändert worden ist, wird „von 16,7 km/h 0,20 € je 24,0 Sek. bzw. 30,00 € je Stunde.“ ersetzt durch „0,20 € je 20,00 Sek. bzw. 36,00 € je Std.“ Ergänzt wird „Die Umschaltgeschwindigkeiten betragen bei einer Wegstrecke

Von 0 km – 2 km 13,33 km/h

Von 2 km – 10 km 15 km/h

Ab 10 km 17,14 km/h.“

In § 2 Abs. 4 Taxitarifordnung, die zuletzt durch Verordnung vom 28.09.2020 (ABl. Nr. 19 vom 02.10.2020) geändert worden ist, wird ergänzt:

„f) Großraumtaxi:

Ab dem 5. Fahrgast unabhängig von der Gesamtzahl der beförderten Personen pauschal: 6,00 €.“

In § 2 Abs. 6 Taxitarifordnung, die zuletzt durch Verordnung vom 28.09.2020 (ABl. Nr. 19 vom 02.10.2020) geändert worden ist, wird „Wird in der Tarifzone I ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller ein Entgelt in Höhe von 5,00 € zu entrichten, in der Tarifzone II ein Entgelt in Höhe von 8,00 €.“ Geändert in

„a) Wird in der Tarifzone I ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller ein Entgelt in Höhe von 6,50 € zu entrichten

b) Wird in der Tarifzone II ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den durch die Anfahrt entstandenen Fahrpreis zu entrichten.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 03.06.2022 in Kraft.

Amberg, den 17.05.2022

STADT AMBERG

Michael Cerny

Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Einheitssätze für die Straßenentwässerung zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch (BauGB); Fortschreibung der Einheitssätze für das Jahr 2021

Nach den Preisindizes des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung für Bauwerke in Bayern beträgt der Jahresdurchschnittspreisindex für Ortskanäle im Jahr 2021: 129 Indexpunkte.

Die Einheitssätze für die Straßenentwässerung in der Stadt Amberg werden auf der Grundlage des veränderten Indexwertes für 2021 wie folgt fortgeschrieben:

Mischsystem: 289,85 €

Trennsystem: 387,79 €

Amberg, 06.05.2022

STADT AMBERG

Referat für Stadtentwicklung und Bauen

Bekanntmachung

Allgemeinverfügung der Stadt Amberg zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i.V.m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) dem Tiergesundheitsgesetz und dem Gesetz über das Landesstrafrecht und das Verwaltungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz) in der Stadt Amberg

Aufgrund des Art. 170 Abs. 1 Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 6 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665), (Tenor Nr. 1), Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 4 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2020 (BGBl. I S. 1170) i.V.m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665), (Tenor Nr. 2), Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 6 und Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verwaltungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS II S. 241) BayRS 2011-2-I (Art. 1–62), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist, (Tenor Nr. 3), Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 14a der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665), (Tenor Nr. 4) sowie Artikel 3 Absatz 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, ergeht für das gesamte Gebiet der Stadt Amberg folgende:

Allgemeinverfügung:

1) Die Allgemeinverfügung der Stadt Amberg vom 29.12.2021 bezüglich des Auftretens der Hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI) wird hinsichtlich der Nrn. 2 bis 4 aufgehoben.

2) Die angeordneten Biosicherheitsmaßnahmen gemäß Nr. 1 der Allgemeinverfügung der Stadt Amberg vom 29.12.2021 bezüglich des Auftretens der HPAI bleiben bestehen.

Die bedeutet, dass alle privaten und gewerblichen Tierhalter, die Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse (Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne des Art. 4 Nr. 9 oder Nr. 10 VO (EU) 2016/429) in der Stadt Amberg bis einschließlich 1.000 Tieren halten, weiterhin sicherzustellen haben, dass

a) die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte der Tiere gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind, die Ställe oder die sonstigen Standorte der Tiere von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese

(Fortsetzung auf Seite 3)

(Fortsetzung von Seite 2)

Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts der Tiere unverzüglich ablegen

b) Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,

c) nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne der Nr. 1 die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,

d) betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Absatz 1 Satz 1 und 2 der ViehVerkV unmittelbar nach Abschluss eines Transports der Tiere auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,

e) Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Haltung von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne der Nr. 1 eingesetzt und

(1) in mehreren Ställen oder

(2) von mehreren Betrieben gemeinsam

benutzt werden, jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall oder, in den Fällen des Buchstaben 2), im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,

f) eine ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,

g) der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeter Tiere nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert wird oder werden,

h) eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.

3) Die sofortige Vollziehung der in den Nummern 1. bis 2. des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

4) Kosten werden nicht erhoben.

5) Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in 93014 Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

1. Auf die Vorgaben gem. Art. 170 Abs. 1 i.V.m. Art. 10 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 3 Geflügelpest-Verordnung und Art. 170 Abs. 1 i.V.m. Art. 10 Abs. 1 Buchst. a) i.V.m. Abs. 5 VO (EU)

2016/429 i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 der hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen.

2. Nach Art. 84 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 26 Abs. 1 der ViehVerkV sind Halter von Hühner, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln verpflichtet, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltene Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen.

3. Ordnungswidrig i.S.d. des § 64 der Geflügelpest-Verordnung, § 46 ViehVerkV und § 32 Abs. 2 Nr. 4 des TierGesG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

4. Die labordiagnostischen Abklärungsuntersuchungen zur Früherkennung im Sinne des Art. 170 Abs. 1 i.V.m. Art. 10 Abs. 1 Buchst. a) i.V.m. Abs. 5 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung an den Landesuntersuchungseinrichtungen sind kostenfrei.

5. Kraft Gesetzes hat derjenige, der das Geflügel abgibt, die Bescheinigung über das Ergebnis der Labor- bzw. klinischen Untersuchung mitzuführen. Die Bescheinigung ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Bescheinigung ist mindestens ein Jahr aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des letzten Tages des Kalendermonats, an dem die Bescheinigung ausgestellt worden ist (§ 14a Abs. 1 S. 3-6 Geflügelpest-Verordnung).

Amberg, 12.05.2022

STADT AMBERG

Amt für Ordnung und Umwelt

Bekanntmachung

Bodenrichtwertübersicht 01.01.2022 und Grundstücksmarktbericht 2020-2021

Vollzug des BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie der BayGaV - Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Gutachterausschussverordnung - BayGaV) vom 5. April 2005 (GVBl. S. 88) - BayRS 2130-2-B

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich der kreisfreien Stadt Amberg hat am 17.05.2022 die Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2022 gemäß § 196 Abs. 1 Satz 5 BauGB beschlossen.

Zudem wurde ein neuer Grundstücksmarktbericht erstellt. Der Berichtszeitraum umfasst die Jahre 2020 – 2021.

Die Bodenrichtwerte und der Grundstücksmarktbericht können ab dem 01.06.2022 in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses (Referat für Stadtentwicklung und Bauen, Steinhofgasse 4, 92224 Amberg, Erdgeschoss, Zimmer-Nr. 001) für die Dauer von einem Monat zu den üblichen Öffnungszeiten öffentlich eingesehen werden. Zusätzlich bieten wir in diesem Zeitraum kostenlose telefonische Auskünfte an. Bei persönlicher Einsichtnahme wird im Dienstgebäude das Tragen einer Schutzmaske empfohlen.

Jeder hat das Recht, Auskunft über Bodenrichtwerte zu erhalten (§ 196 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 12 Abs. 2 BayGaV).

(Fortsetzung auf Seite 4)

(Fortsetzung von Seite 3)

Die Bodenrichtwerte zum 01.01.2022 und der Grundstücksmarktbericht 2020-2021 sind im Internet unter www.boris-bayern.de abrufbar. Die Gebühren betragen bei Einzelauskünften 25 €. Für Dauerauskünfte werden 250 € berechnet. Der Grundstücksmarktbericht kostet 30 €.

Amberg, den 17.05.2022
STADT AMBERG
Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich der kreisfreien Stadt Amberg
Dr.-Ing. Markus Kühne
Berufsmäßiger Stadtrat
Vorsitzender

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze; hier: Erörterungstermin im Verfahren zur Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung gesammelter Niederschlagswässer aus Versickerungsanlagen in den Untergrund im Rahmen der Erschließung des Gewerbegebiets B85 / AM30

Die Stadt Amberg, Referat für Stadtentwicklung und Bauen, Tiefbauamt, hat die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das im Betreff bezeichnete Vorhaben beantragt.

Die Bekanntmachung dieses Verfahrens erfolgte bereits im Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 02/2022 vom 21.01.2022. Die Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen und der Stellungnahmen der Behörden wird mit den Einwendungsführern, dem Vorhabens-träger, den Betroffenen sowie den Behörden am 30. Mai 2022, beginnend ab 15:00 Uhr im Großen Rathaussaal der Stadt Amberg, Marktplatz 11, 92224 Amberg, 1. OG, durchgeführt.

Der Erörterungstermin wird hiermit gemäß Art. 69 Satz 1 Bayer. Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Art. 73 Abs. 6 Satz 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) öffentlich bekannt gemacht. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich (Art. 73 Abs. 6 Satz 6 i.V.m. Art. 68 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG).

Formgerecht erhobene Einwendungen können auch bei Ausbleiben des Vorhabens-trägers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, ohne diese verhandelt und erörtert werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, nicht ersetzt werden können.

Amberg, den 16.05.2022
STADT AMBERG
Amt für Ordnung und Umwelt

Bekanntmachung

Genehmigung eines Antrag auf Vorbescheid hinsichtlich des Neubaus eines Einfamilienhauses auf dem Anwesen Eglseer Straße 7 in 92224 Amberg mit der Flurstücknummer 1770/2 der Gemarkung Amberg

Mit Vorbescheid der Stadt Amberg vom 11.05.2022 (Aktenzeichen: AVB-302-2021-1) wurde die Zulässigkeit für das im Betreff genannte Vorhaben unter besonderer Würdigung der abstandsflächenrechtlichen Bestimmungen bestätigt. Dem Vorhaben liegen die Bauvorlagen vom 23.09.2021 zugrunde.

Den Eigentümern der benachbarten Grundstücke, die dem Vorhaben durch Unterschrift auf den Bauvorlagen nicht zugestimmt

haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Die benachbarten Immobilien befinden sich im Wohnungs-/ bzw. Teileigentum von weitaus mehr als 20 Miteigentümern, weshalb hiermit die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt wird. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Amberg als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Stadt Amberg, Referat für Stadtentwicklung und Bauen - Bauordnungsamt- in der Steinhofgasse 2, 92224 Amberg, Zimmer Nr. 027, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 - 12:00 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 14:00 - 16:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 - 17:00 Uhr) einsehen. Es wird um eine telefonische Anmeldung unter 09621/10-1416 oder 09621/10-1407 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg**, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Weitere Hinweise:

a) Mit der Zustellung wird die Monatsfrist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt nach Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt. Die Klage eines Dritten (Nachbarn) gegen die Baugenehmigung hat gemäß § 212 a BauGB keine aufschiebende Wirkung.

b) Ungeachtet dieser Zustellung besteht ein Recht der beteiligten Nachbarn, innerhalb der Rechtsmittelfrist eine schriftliche Ausfertigung der Baugenehmigung anzufordern. Maßgeblich für den Zeitpunkt der Zustellung und den Lauf der Rechtsbehelfsfrist bleibt jedoch allein die öffentliche Zustellung.

c) Ein Erbbauberechtigter tritt an die Stelle des Eigentümers. Ist Eigentümer eines Nachbargrundstücks eine Eigentümergemeinschaft nach dem Wohnungseigentumsgesetz, so treten an die Stelle des Verwalters die einzelnen Wohnungseigentümer.

Zur Bekanntmachung verfügt am 20.05.2022

Amberg, 11.05.2022
STADT AMBERG
Bauordnungsamt

Öffentliche Ausschreibung nach UVgO

Sozialpädagogische Leistungen durch Kooperationspartner im Schuljahr 2022-2023 mit Verlängerungsoption um ein weiteres Schuljahr 2023-2024

1. Vergabestelle: Stadt Amberg, Referat für Stadtentwicklung und Bauen, Zentrale Vergabestelle, Steinhofgasse 4, 92224 Amberg, Tel.: 09621/10-1101, Telefax: 09621/10-7069, E-Mail: vergabe@amberg.de
2. Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung nach UVgO, Vergabenummer: 20-021-UVgO012-ZVBS
3. Zugelassene Angebotsabgabe: Schriftlich, Elektronisch in Textform, Elektronisch mit fortgeschrittener Signatur
4. Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit und Informationen zum Zugriff auf die Vergabeunterlagen: Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen: Die zur Verschlüsselung verwendeten Algorithmen entsprechen dem Signaturgesetz, der Signaturverordnung und der Richtlinie für Kryptographische Verfahren des BSI. Die Vergabeunterlagen werden ausschließlich in elektronischer Form auf der Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de zum Download bereitgestellt
5. Art und Umfang der Leistungen, sowie Ort der Leistungserbringung:
 - a. **UVgO012-ZVBS**
Ausführung von Dienstleistungen:
Sozialpädagogische Leistungen durch Kooperationspartner im Schuljahr 2022-2023 mit Verlängerungsoption um ein weiteres Schuljahr 2023-2024
Los 1: 1051: BVJ/k BSZ Su-Ro für zwei Klassen
Los 2: BVJ/k BSZ AM für eine Klasse
Los 3: BIK BSZ AM für zwei Klassen
Los 4: DK-BS BSZ AM für eine Klasse
 - b. Staatliches Berufliches Schulzentrum Amberg, Raigeringer Straße 27, 92224 Amberg
Staatliches Berufliches Schulzentrum Sulzbach-Rosenberg, Neumarkter Str. 10, 92237 Sulzbach-Rosenberg
 - c. Erbringung von Planleistungen: nein
6. Aufteilung in Lose: ja, Angebote sind für ein Los oder mehrere Lose möglich
7. Nebenangebote: sind nicht zugelassen
8. Ausführungsfrist:
 - a. Beginn: 13. September 2022
 - b. Ende: 28.07.2023 (optionale Verlängerung im Schuljahr 2023/2024)
9. Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können: Vergabeunterlagen werden nur elektronisch ab 12.05.2022 zur Verfügung gestellt unter: www.vergabe.bayern.de und <https://www.meinauftrag.rib.de/public/informations>
Direkt: <https://www.meinauftrag.rib.de/public/DetailsByPlatformIdAndTenderId/platformId/1/tenderId/228597>
10. Angebotsfrist und Bindefrist:
 - a. Ablauf der Angebotsfrist: 25.05.2022, 11:00 Uhr
 - b. Ablauf der Bindefrist: 24.06.2022
11. Geforderte Sicherheit: Keine

12. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften in denen sie enthalten sind: Zahlungsbedingungen gemäß VOL/B

13. Beurteilung der Eignung:

- a. Der Nachweis der Eignung kann durch den Eintrag in die Liste des Amtlichen Verzeichnisses präqualifizierter Unternehmen für den Liefer- und Dienstleistungsbereich (AVPQ) erfolgen. Alternativ kann der Nachweis der Eignung über die Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) oder das ausgefüllte Formblatt L124 „Eigenerklärung zur Eignung“ mit dem Angebot erbracht werden.
- b. Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich unter <https://www.meinauftrag.rib.de/public/DetailsByPlatformIdAndTenderId/platformId/1/tenderId/228597> und liegt den Vergabeunterlagen bei.
- c. Darüber hinaus hat der Bewerber zum Nachweis seiner Eignung folgende weitere Unterlagen mit dem Angebot vorzulegen: siehe Leistungsverzeichnis, Scientology-Erklärung, Erklärung Bezug Russland

14. Zuschlagskriterien: Siehe Vergabeunterlagen

Amberg, 12.05.2022
STADT AMBERG
Zentrale Vergabestelle

Öffentliche Ausschreibung nach UVgO

Beschaffung von Hardware für das Staatliche Berufliche Schulzentrum Sulzbach-Rosenberg

1. Vergabestelle: Stadt Amberg, Referat für Stadtentwicklung und Bauen, Zentrale Vergabestelle, Steinhofgasse 4, 92224 Amberg, Tel.: 09621/10-1101, Telefax: 09621/10-7069, E-Mail: vergabe@amberg.de
2. Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung nach UVgO, Vergabenummer: 22-001-UVgO016-BSZSu-Ro
3. Zugelassene Angebotsabgabe: Schriftlich, Elektronisch in Textform, Elektronisch mit fortgeschrittener Signatur
4. Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit und Informationen zum Zugriff auf die Vergabeunterlagen: Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen: Die zur Verschlüsselung verwendeten Algorithmen entsprechen dem Signaturgesetz, der Signaturverordnung und der Richtlinie für Kryptographische Verfahren des BSI. Die Vergabeunterlagen werden ausschließlich in elektronischer Form auf der Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de zum Download bereitgestellt
5. Art und Umfang der Leistungen, sowie Ort der Leistungserbringung:
 - a. **UVgO016-BSZSu-Ro**
Ausführung von Lieferleistungen:
Beschaffung von Hardware für das Staatliche Berufliche Schulzentrum Sulzbach-Rosenberg
Los 1: 205X iPads
Los 2: 1x Notebookwagen mit 30 Notebooks
 - b. Staatliches Berufliches Schulzentrum Sulzbach-Rosenberg
Neumarkter Str. 10
92237 Sulzbach-Rosenberg
 - c. Erbringung von Planleistungen: nein

(Fortsetzung auf Seite 6)

(Fortsetzung von Seite 5)

6. Aufteilung in Lose: ja, Angebote sind für ein Los oder mehrere Lose möglich

7. Nebenangebote: sind nicht zugelassen

8. Ausführungsfrist:

a. Beginn: Juli 2022

b. Ende: September 2022

9. Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können: Vergabeunterlagen werden nur elektronisch ab 10.05.2022 zur Verfügung gestellt unter: www.vergabe.bayern.de und <https://www.meinauftrag.rib.de/public/informations>

Direkt: <https://www.meinauftrag.rib.de/public/DetailsByPlatformIdAndTenderId/platformId/1/tenderId/228468>

10. Angebotsfrist und Bindefrist:

a. Ablauf der Angebotsfrist: 25.05.2022, 10:00 Uhr

b. Ablauf der Bindefrist: 24.06.2022

11. Geforderte Sicherheit: Keine

12. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften in denen sie enthalten sind: Zahlungsbedingungen gemäß VOL/B

13. Beurteilung der Eignung:

a. Der Nachweis der Eignung kann durch den Eintrag in die Liste des Amtlichen Verzeichnisses präqualifizierter Unternehmen für den Liefer- und Dienstleistungsbereich (AVPQ) erfolgen. Alternativ kann der Nachweis der Eignung über die Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) oder das ausgefüllte Formblatt L1240 „Eigenerklärung zur Eignung“ mit dem Angebot erbracht werden.

b. Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich unter <https://www.meinauftrag.rib.de/public/DetailsByPlatformIdAndTenderId/platformId/1/tenderId/228468> und liegt den Vergabeunterlagen bei.

c. Darüber hinaus hat der Bewerber zum Nachweis seiner Eignung folgende weitere Unterlagen mit den Angebot vorzulegen: Keine

14. Zuschlagskriterien: Siehe Vergabeunterlagen

Amberg, 10.05.2022

STADT AMBERG

Zentrale Vergabestelle



Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt:

Stadt Amberg, Marktplatz 11, 92224 Amberg.

Das Amtsblatt erscheint am 1. und 3. Freitag jedes Monats.

Interessierte Abonnenten können sich an folgende Adresse wenden:

Stadt Amberg, Kommunikation und Marketing, Postfach 2155, 92211 Amberg.